



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 51 – Nr. 10 – 13.05.2025

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten (alle Mitgliedergruppen) und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie (Akademische und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende und angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden) am 8. und 9. Juli 2025	195
Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 8. und 9. Juli 2025 (Studierende bzw. angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden)	195
Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse	195

Inhaltsverzeichnis

- I. Wahlgrundsätze
- II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl
- III. Wahlrecht und Wählbarkeit
- IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder
- VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse
- VII. Wahlräume

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten (alle Mitgliedergruppen) und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie (Akademische und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende und angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden) am 8. und 9. Juli 2025

Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 8. und 9. Juli 2025 (Studierende bzw. angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden)

Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse

Aufgrund von §§ 7 und 9 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 5. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2020, S. 758), § 10 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 2. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2023, S. 130), zuletzt geändert am 18. Juni 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2024, S. 308), § 65a Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), der Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen der Verfassten Studierendenschaft (Wahlordnung VS) vom 23. September 2020 mit erster Änderungssatzung vom 30. September 2020, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2020, S. 626, gültig ab 2. Oktober 2020, der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 5. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2013, S. 731), berichtigt durch die Satzung vom 7. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2013, S. 949), zuletzt geändert durch die Satzung vom 25. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2022, S. 379) wird Folgendes bekannt gegeben.

I. Wahlgrundsätze

1. Die Wahlmitglieder des Senats werden von den Mitgliedern der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden, der angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Wahlmitglieder der Fakultätsräte werden von den Mitgliedern der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden, der angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden im Zentrumsrat des Zentrums für Islamische Theologie werden von diesen Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die studentischen Wahlmitglieder des Studierendenrats und der Fakultätsvertretungen werden von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden bzw. der angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl bzw. der Mehrheitswahl (§ 9 Absatz 8 LHG).

Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens zweimal so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie können die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (Kumulation).

Die Wählerinnen und Wähler sollen unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen ankreuzen oder die der Bewerberin oder dem Bewerber zugeschriebene Stimmenzahl (höchstens zwei) durch Markieren mehrerer Kreuzfelder kenntlich machen. Handschriftliche Hinzufügungen auf dem Stimmzettel, bspw. eine Ergänzung mit weiteren Namen, sind nicht gestattet und führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt

1. bei den Wahlmitgliedern des Senats nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 LHG (Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. bei den Wahlmitgliedern der Fakultätsräte nach § 25 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 LHG (Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
3. wenn von einer Wählergruppe weniger als vier Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind,
4. wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder
5. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilt werden. Einer Bewerberin oder einem Bewerber darf nur eine Stimme gegeben werden. Handschriftliche Hinzufügungen auf dem Stimmzettel, bspw. eine Ergänzung mit weiteren Namen, sind nicht gestattet und führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insbesondere bei alphabetischer Reihenfolge im Wahlvorschlag, das Los. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl

1. Die Wahlen finden statt am
**Dienstag, 8. Juli 2025, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und
Mittwoch, 9. Juli 2025, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**
2. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen

gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Wahlhandlung oder Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, können ab ca. Mitte Mai 2025 über den Link unter <https://uni-tuebingen.de/de/276714> Briefwahlunterlagen beantragen. Briefwahlunterlagen können nach § 19 Absatz 1 der Wahlordnung und § 18 Absatz 3 der WahIO VS nur bis einschließlich **Dienstag, 1. Juli 2025**, beantragt und ausgegeben werden. Die ausgefüllten Unterlagen (Wahlbriefe) müssen bis spätestens Mittwoch, 9. Juli 2025, 15:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Wahlleitung der Universität in der Alten Botanik, Wilhelmstraße 5, eingegangen sein.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit (§ 4 WahIO, § 3 WahIO VS)

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse (Stichtag 26. Mai 2025) Mitglied der Universität ist und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig ist, sowie die angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden und Studierenden. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation oder danach im Studierendensekretariat angegeben haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auslegung des Wählerverzeichnisses möglich. Die Wählerverzeichnisse werden am **Montag, 26. Mai 2025**, vorläufig und am **Montag, 2. Juni 2025**, endgültig abgeschlossen.
2. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind: entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten (ohne ein Dienstverhältnis mit der Universität), Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, Lehrbeauftragte, Auszubildende, Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten (Ruhender Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, § 9 Absatz 7 LHG).

Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätig ist (also mehr als sechs Monate), aber in einem Umfang, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigte Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht (§ 9 Absatz 4 LHG, § 8 Absatz 5 Grundordnung).

Geprüfte, nicht immatrikulierte wissenschaftliche Hilfskräfte, die diese Bedingungen erfüllen, besitzen das aktive Wahlrecht in der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Universität nicht teil (§ 14 Absatz 4 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung). Bei beurlaubten Studierenden nach § 61 Abs. 2 LHG ruht das aktive Wahlrecht; das passive Wahlrecht für die nächstfolgende Wahlperiode bleibt bestehen. Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG dagegen sind aktiv und passiv für die Wahlen zum Senat, zum Fakultätsrat bzw. zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie wahlberechtigt.
4. Den Wahlberechtigten, mit Ausnahme der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, werden Wahlbenachrichtigungskarten oder -E-Mails übersandt, aus denen die Zuordnung zu den einzelnen Wahlgruppen und zu den einzelnen Wahllokalen ersichtlich ist. Studierende und Doktorandinnen und Doktoranden weisen ihre Wahlberechtigung bei der Wahlhandlung mit dem Studierendausweis nach. Wahlberechtigte der anderen Gruppen können sich mit der Wahlbenachrichtigungskarte / -E-Mail, einem Bedienstetenausweis oder einem anderen Legitimationspapier ausweisen.

5. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören, sind nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 LHG aufgeführten Gruppen, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er das Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität auch hauptberuflich tätig sind, können auswählen, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) LHG ausüben. Sofern sie dieses Auswahlrecht bis einschließlich 2. Juni 2025 nicht aktiv gegenüber der Wahlleitung ausüben, gilt § 10 Absatz 2 der Grundordnung und damit die Wahlgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
6. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die keiner Fakultät oder mehreren Fakultäten (Kooptierte) angehören, müssen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 LHG für die Wahl des Senats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rektorat festlegen, in welcher Fakultät sie ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen wollen. Die Frist hierfür endet am 2. Juni 2025.
7. Die Studierenden des Leibniz Kollegs können die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat sowie die Vertreterinnen und Vertreter im Studierendenrat und gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 WahIO VS eine Fakultätsvertretung wählen.

IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 12 WahIO, § 11 WahIO VS)

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten bzw. zum Zentrumsrat des Zentrums für Islamische Theologie, zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen bis spätestens **Dienstag, 3. Juni 2025, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahlen zum **Senat**, zu den **Fakultätsräten** und zum **Zentrumsrat** des Zentrums für Islamische Theologie müssen bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221, ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, eingereicht werden. Dort sind auch die nötigen Formulare – Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso unter <https://uni-tuebingen.de/de/276714>).

Wahlvorschläge für die Wahlen zum **Studierendenrat** und zu den **Fakultätsvertretungen** müssen bei der Verfassten Studierendenschaft, Clubhaus, Wilhelmstraße 30, Erdgeschoss, Zimmer 2.202 (Büro des Studierendenrats), ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, eingereicht werden. Dort sind auch die nötigen Formulare – Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso unter <https://www.vs-tuebingen.de/wahlen-2025>).

Die erforderlichen Unterschriften der WahlbewerberInnen und UnterstützerInnen von Wahlvorschlägen für die Gremien der Universität können zunächst als Scan bzw. elektronisch ausschließlich unter der E-Mail-Adresse **wahlen@zv.uni-tuebingen.de** oder für die Gremien der Verfassten Studierendenschaft unter der E-Mail-Adresse **buero@vs-tuebingen.de** eingereicht werden. Die von Hand unterzeichneten Originale der Zustimmungserklärungen sind anschließend jedoch unverzüglich per Post oder persönlich nachzureichen.

2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort (Name des Wahlvorschlags) zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe gibt, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechts-Gründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers. Die Wahlleitungen behalten sich vor, überlange Kennwörter zu kürzen.

3. Der Wahlvorschlag darf in der Wahlgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höchstens dreimal so viele Bewerber und Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V.), bei den Wahlen der angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten höchstens zwölf Bewerberinnen und Bewerber. Der Wahlvorschlag darf bei den Wahlen der Studierenden zum Studierendenrat höchstens 20 Bewerberinnen und Bewerber und zu den Fakultätsvertretungen höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V.). Für die Fakultätsvertretungen, für die nur ein Mitglied zu wählen ist, dürfen die Wahlvorschläge bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlauusschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlprüfungs-ausschuss) sein; Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder im Wahlauusschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.
5. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber mit Familien- und Vornamen, Fakultätszugehörigkeit sowie Dienstbezeichnung bzw. bei Studierenden Matrikelnummer und Studienfach anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
6. Bei den Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät sind bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zusätzliche Angaben zum Fach sowie zur Abteilungsleiterfunktion entsprechend § 27 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 LHG zu machen.
7. Den Wahlvorschlägen sind handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
8. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat zu erklären, dass sie oder er im Fall einer Wahl das Mandat annimmt und dass ihr oder ihm die Regelung des § 3 Absatz 2 WahIO bzw. § 2 Absatz 2 WahIO VS (Rücktritt von einem Wahlmandat) bekannt ist.
9. Ein Wahlvorschlag muss für die Wahl der Studierenden zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen von jeweils mindestens zehn Mitgliedern, bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.
10. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (**Dienstag, 3. Juni 2025, 16.00 Uhr**).
11. Geht von einer Wählergruppe innerhalb der Frist nach IV.1. kein gültiger Wahlvorschlag ein, macht die jeweilige Wahlleitung dies in der gleichen Weise wie die Wahl bekannt und setzt in diesem Fall eine Nachfrist von drei Arbeitstagen für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Wird bis spätestens Freitag, 6. Juni 2025, um 16.00 Uhr kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, macht die Wahlleitung bekannt, dass die Wahl in der betroffenen Wählergruppe im betroffenen Wahlbereich nicht stattfindet. Die jeweiligen Sitze bleiben unbesetzt. Dies gilt auch, wenn eine Wählergruppe einen oder mehrere Wahlvorschläge einreicht, die zusammen weniger Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen, als Mitglieder zu wählen sind; in diesem Fall bleiben Sitze teilweise unbesetzt.

V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Die Amtszeit der in den Senat, in die Fakultätsräte bzw. Zentrumsrat, in den Studierendenrat und in die Fakultätsvertretungen zu wählenden Wahlmitglieder beginnt am 1. Oktober 2025 (bzw. in den Zentrumsrat am 1. November 2025). Die Amtszeit der nicht-studentischen Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte beträgt drei Jahre. Beim Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät beträgt die Amtszeit sechs Jahre (§ 3 Absatz 5 und § 17 Absatz 11 Satz 1 GO).
2. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder des Senats, der Fakultätsräte bzw. des Zentrumsrats sowie der angenommenen, eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr, die der Mitglieder des Studierendenrats und der Fakultätsvertretungen beträgt ebenfalls ein Jahr.
3. Gemäß § 3 Absatz 2 Grundordnung gehören dem **Senat** aufgrund von Wahlen insgesamt 18 Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten oder Sektionen der Hochschule aus dem Kreise der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG) an, die jeweils von den fakultäts- oder sektionsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden. Dabei fallen die Vertretungsplätze folgenden Fakultäten zu:

Evangelisch-Theologische Fakultät	1
Katholisch-Theologische Fakultät	1
Juristische Fakultät	1
Medizinische Fakultät	4
Philosophische Fakultät	4
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	2
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	5

Aufgrund direkter, gruppenweise durchzuführender und allgemeiner Wahlen gehören dem Senat weitere 14 Mitglieder aus den übrigen statusrechtlichen Wahlgruppen an. Dabei fallen die Vertretungsplätze folgenden Statusgruppen zu (§ 3 Absatz 3 Grundordnung):

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 a)	4
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	2
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4

4. In die Fakultätsräte sind nach § 17 Grundordnung folgende Mitglieder zu wählen.

Dem jeweiligen Fakultätsrat der Fakultäten nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 – 2 Grundordnung [**Evangelisch-Theologische sowie Katholisch-Theologische Fakultät**] gehören als stimmberechtigte Mitglieder ohne Wahl alle jeweiligen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Tenure-Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Dozenten sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten) sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Fakultät an, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend professorale Aufgaben wahrnehmen (Großer Fakultätsrat). Kraft Amtes ist die Dekanin oder der Dekan stimmberechtigtes Mitglied. Aufgrund der geringen Mitgliederzahlen der verschiedenen Statusgruppen werden diese gemäß § 10 Absatz 1 Satz 6 LHG zusammengefasst. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Großen Fakultätsrat aufgrund von Wahlen damit folgende Wahlpersonen an:

gemeinsame Wahlgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3
gemeinsame Wahlgruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 a) und der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 b) [angenommene und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden]	6

5. Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 Grundordnung [**Juristische Fakultät**] gehören als stimmberechtigte Mitglieder ohne Wahl alle jeweiligen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Tenure-Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Dozenten sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten) sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Fakultät an, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend professorale Aufgaben wahrnehmen (Großer Fakultätsrat). Kraft Amtes ist die Dekanin oder der Dekan stimmberechtigtes Mitglied. Ebenfalls als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Großen Fakultätsrat aufgrund von Wahlen folgende Personen an:

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 a)	6
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2

6. Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 Grundordnung [**Medizinische Fakultät**], welcher der Regelung des § 27 LHG unterliegt, gehören folgende Personen kraft Amtes an:

- die Dekanin oder der Dekan (stimmberechtigt),
- mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Auf Grund von Wahlen gehören diesem Fakultätsrat insgesamt folgende 26 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an:

Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 der Universität, von denen mindestens sechs Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sein müssen; jeweils mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer müssen einem operativen und einem konservativen sowie einer oder einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören, die zugleich Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sein können. Die Verteilung nach Kategorien und Funktionen wird im Rahmen der Ergebnisermittlung auf Grund der erreichten Stimmenzahlen vorgenommen.	14
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 a)	7
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1

Die Zuordnung zu den Kategorien innerhalb der Medizinischen Fakultät erfolgt nach folgender Einteilung:

Die Zuordnung erfolgt auf Abteilungsebene. Ausschlaggebend ist der Fachbereich, für den die Professur verliehen wurde. Nicht-Mediziner/innen in einem klinischen Umfeld können ausschließlich der klinisch-theoretischen Wahlgruppe zugeordnet werden.

Operative Fächer	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilung (bzw. Abteilungsleitung bei eingeordneten Professuren) der Professur in einer klinischen Einrichtung • Patientenkontakt vorhanden, der die regelmäßige Durchführung von Operationen bzw. die unmittelbare Teilnahme an diesen beinhaltet
Konservative Fächer	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilung (bzw. Abteilungsleitung bei eingeordneten Professuren) der Professur in einer klinischen Einrichtung • Patientenkontakt vorhanden ohne Durchführung operativer Eingriffe
Zahnmedizin	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilung (bzw. Abteilungsleitung bei eingeordneten Professuren) der Professur im Department Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Klinisch-Theoretische Fächer	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilung (bzw. Abteilungsleitung bei eingeordneten Professuren) der Professur in einer klinischen Einrichtung • Kein Patientenkontakt und/oder Nicht-Mediziner/innen
Nichtklinische Fächer	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilung (bzw. Abteilungsleitung bei eingeordneten Professuren) der Professur in einer nicht-klinischen Einrichtung

7. Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 Grundordnung [**Philosophische Fakultät**] gehören folgende Personen kraft Amtes an:
- die Dekanin oder der Dekan (stimmberrechtigt),
 - mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Auf Grund von Wahlen gehören diesem Fakultätsrat insgesamt folgende 26 stimmberchtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an:

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer	14
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 a)	5
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2

8. Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Absatz 1 Nummer 6 Grundordnung [**Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät**] gehören folgende Personen kraft Amtes an:
- die Dekanin oder der Dekan (stimmberrechtigt),
 - mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Auf Grund von Wahlen gehören diesem Fakultätsrat insgesamt folgende 18 stimmberchtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an:

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer	10
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 a)	3
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2

9. Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Absatz 1 Nummer 7 Grundordnung [**Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät**] gehören folgende Personen kraft Amtes an:

- die Dekanin oder der Dekan (stimmberrechtigt),
- mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Auf Grund von Wahlen gehören diesem Fakultätsrat insgesamt folgende 26 stimmberchtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an:

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer	14
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 a)	5
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3

10. In den Zentrumsrat des **Zentrums für Islamische Theologie** sind nach § 6 Absatz 2 der Satzung des Zentrums für Islamische Theologie im Rahmen dieser Wahlen folgende Mitglieder zu wählen:

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 a)	2
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1

11. Dem Studierendenrat gehören neben den vier gewählten studentischen Mitgliedern des Senats weitere 17 Studierendenvertreterinnen und -vertreter an. Die weiteren Studierendenvertreterinnen und -vertreter werden in einer eigenen Wahl bestimmt.

12. Gemäß § 19 der Organisationssatzung der Studierendenschaft wird die Zahl der Mitglieder der Fakultätsvertretungen je nach Anzahl der Studierenden festgelegt (je angefangene 700 Studierende ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter). Das Zentrum für Islamische Theologie und das Leibniz Kolleg sind in der Wahlordnung der Studierendenschaft einer Fakultät gleichgestellt und können daher je eine eigene Fakultätsvertretung wählen. Die Zahl der für die Fakultätsvertretungen zu wählenden Mitglieder sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Basis: Studierendenstatistik der Universität Tübingen für das Wintersemester 2024/2025):

Fak.	Fakultät	Anzahl d. Studierenden WiSe 2024/25	Sitze Fakultätsvertretung
1	Evangelisch-Theologische Fakultät	507	1
2	Katholisch-Theologische Fakultät	235	1
3	Juristische Fakultät	2.212	4
4	Medizinische Fakultät	5.090	8
5	Philosophische Fakultät	10.052	15
6	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät	5.913	9
7	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	10.137	15
8	Islamische Theologie	160	1
9	Leibniz Kolleg	53	1

13. Frauen und Männer sollen bei der Besetzung von Gremien gleichberechtigt berücksichtigt werden (§ 9 Absatz 6 Grundordnung).

VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse (§ 9 WahIO, § 8 WahIO VS)

1. Die Wählerverzeichnisse werden von **Montag, 26. Mai 2025, bis Montag, 2. Juni 2025**, während der üblichen Dienststunden in der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221, für alle Wahlmitglieder der Universität sowie zusätzlich für die studentischen Mitglieder der Universität im Clubhaus, Wilhelmstraße 30, Erdgeschoss, Zimmer 2.202 (Büro des Studierendenrats), zur Einsicht ausgelegt. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden. Anfragen können von einer studentischen bzw. MitarbeiterInnen-Adresse aus an buero@vs-tuebingen.de oder an wahlen@zv.uni-tuebingen.de gerichtet werden.
2. Wahlberechtigte können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich bei der Wahlleitung zu stellen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

VII. Wahlräume

1. Die Wahlberechtigten wählen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen. Die Zuordnung der Studierenden zu den Fakultäten ergibt sich aus ihrer Entscheidung bei der Immatrikulation oder danach im Studierendensekretariat. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt.
2. Wahlräume der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Angehörige der Institute und Seminare im Talbereich:	<ul style="list-style-type: none">– Evangelisch-Theologische Fakultät (1)– Katholisch-Theologische Fakultät (2)– Juristische Fakultät (3)– Philosophische Fakultät (5)– Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (6)– Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7): nur Psychologie und aus den Geowissenschaften Geographie, Ur- und Frühgeschichte und Paläobiologie– Zentrum für Islamische Theologie	Neue Aula, Festsaal
Medizinische Fakultät (4), Angehörige der Kliniken und Institute im Talbereich:	<ul style="list-style-type: none">– Department für Frauengesundheit– Universitäts-Hautklinik– Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie– Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde– Institut für Medizinische Genetik und angewandte Genomik– Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung– Institut für Tropenmedizin, Reisemedizin, Humanparasitologie– Institut für klinische Epidemiologie und angewandte Biometrie	Neue Aula, Festsaal

	<ul style="list-style-type: none"> - Department für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie - Institut für Allgemeinmedizin und Interprofessionelle Versorgung - Institut für Ethik und Geschichte in der Medizin - Institut für Physiologie - Anatomisches Institut 	
Zentrale Universitätseinrichtungen:	Universitätsbibliothek, Zentrum für Datenverarbeitung, Zentrale Verwaltung usw.	Neue Aula, Festsaal
Angehörige der Institute im Bergbereich:	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7): alle Fachbereiche außer: Psychologie und aus den Geowissenschaften Geographie, Ur- und Frühgeschichte und Paläobiologie	Hörsaalzentrum Morgenstelle, Foyer
Medizinische Fakultät (4), Angehörige der Kliniken und Institute im Bergbereich:	<ul style="list-style-type: none"> - Universitätsklinik für Allgemeine, Viszeral- und Transplantations-Chirurgie - Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Intensivmedizin - Department für Augenheilkunde - Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde - Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin - Medizinische Universitätsklinik (außer: Institut für Tropenmedizin, Reisemedizin, Humanparasitologie) - Universitätsklinik für Neurochirurgie - Neurologische Universitätsklinik - Orthopädische Universitätsklinik - Radiologische Universitätsklinik - Universitätsklinik für Radioonkologie - Universitätsklinik für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie - Universitätsklinik für Urologie - Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene - Institut für Medizinische Virologie und Epidemiologie der Viruskrankheiten - Institut für Klinische Chemie und Pathobiochemie - Institut für Klinische und Experimentelle Transfusionsmedizin - Department für Informationstechnologie und Angewandte Medizininformatik - Institut für Gesundheitswissenschaften - Interfakultäres Institut für Biochemie/ Abteilung Biochemie III - Institut für Medizinische Psychologie- Interfakultäres - Institut für Zellbiologie/Abt. Immunologie 	Kinderklinik, vor dem Hörsaal

3. Wahlräume der Studierenden und angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden:

Evangelisch-Theologische Fakultät (1), Katholisch-Theologische Fakultät (2), Juristische Fakultät (3), Medizinische Fakultät (4) – nur Zahnmedizin –, Wirtschafts-, Sozialwissenschaftliche Fakultät (6), Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) – nur Psychologie und aus den Geowissenschaften Geographie sowie Naturwissenschaftliche Archäologie und Paläoanthropologie –, Zentrum für Islamische Theologie (8)	Clubhaus
Philosophische Fakultät (5), Leibniz Kolleg (9)	Neuphilologie (Brechtbau), Eingangshalle
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) – Biologie, Chemie, Geowissenschaften (außer: Geographie sowie Naturwissenschaftliche Archäologie und Paläoanthropologie), Informatik, Mathematik, Pharmazie und Biochemie, Physik –	Hörsaalzentrum Morgenstelle, Foyer
Medizinische Fakultät (4): alle Studiengänge bis auf Zahnmedizin	Kinderklinik, vor dem Hörsaal

4. Die hochschulöffentliche vorläufige Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt durch Zählen der Stimmzettel im Anschluss an die Wahlen, in der Regel in den Wahlräumen. Die hochschulöffentliche endgültige Ermittlung der Wahlergebnisse im Rahmen einer elektronischen Auszählung erfolgt ab Donnerstag, 10. Juli 2025, im Büro der Wahlleitung, Zentrale Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221. Bei Auszählung in anderen Räumen wird entsprechend darauf hingewiesen.

Tübingen, 13. Mai 2025

Zentrale Verwaltung, Wahlleitung: Annerose Renner

Stellvertretende Wahlleiter/innen: Grit Plocher, Judith Weishaupt, Dr. Elaine Huggenberger, Steffi Stoll

Wahlleitung VS: Stefanie Christin Gumbinger

Stellvertretende Wahlleiter/innen VS: Sebastian Martin Schiebel, Gabriele Allert